

BVGer E-4964/2008 vom 12. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4964_2008

FR: TAF E-4964/2008 du 12 décembre 2011

IT: TAF E-4964/2008 del 12 dicembre 2011

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art.37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden entscheidet der Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 AsylG). Wie aufgezeigt werden wird, handelt es sich vorliegend um eine solche; das Urteil wird nur summarisch begründet (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. Die vom Beschwerdeführer während vieler Jahre ausgeübte Rolle eines Kämpfers bei den LTTE und erst recht diejenige eines Gruppenführers von 15 Kämpfern erfüllt nach der ständigen Praxis des Bundesverwaltungsgericht (und ihrer Vorgängerorganisation, der Schweizerischen Asylrekurskommission) ohne Zweifel die Kriterien, die zum Ausschluss vom Asyl führen. Anstelle weiterer Ausführungen kann auf die zutreffende Begründung der angefochtenen Verfügung (E. I.3) und ein zu dieser Thematik publiziertes Urteil (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9 E. 7) verwiesen werden.

E. 2.2

Bei einem begründeten Verdacht einer verwerflichen Handlung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 53 AsylG bleibt die Verhältnismässigkeit des Asylausschlusses zu prüfen (EMARK 2002 Nr. 9). Mit Blick auf die Kriterien ist zunächst darauf hinzuweisen, dass er nach eigenen Angaben ursprünglich im Alter von (...) Jahren zwangsrekrutiert worden ist, sich dann allerdings vertraglich für einen 15-jährigen Dienst bei den LTTE verpflichtet hat. Seine aktive Zugehörigkeit zu den LTTE, wo er als Kommandant von 15 Kämpfern der LTTE aktiv tätig war, endete 2006. Vom Beschwerdeführer erwähnte Kriegsteilnahmen fanden in den Jahren 1996 bis 2000 statt. Die mutmasslichen verwerflichen Handlungen (namentlich Tötungen, schwere Körperverletzungen etc.), von denen in Übereinstimmung mit der Betrachtungsweise des BFM nicht anzunehmen ist, dass sie unter Zwang erfolgt sind, sind nach Schweizer Recht nicht verjährt (Art. 97 Abs. 1 Bst. a und b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). Der Beschwerdeführer lebt und arbeitet im Kanton E._____ und hat eine in der Schweiz wohnhafte Landsfrau geheiratet; er ist seit der Einreise in die Schweiz in strafrechtlicher Hinsicht und auch in anderer Weise nicht negativ aufgefallen, was zwar für ihn spricht, hinsichtlich der Verhältnismässigkeitsprüfung die Schwere der begangenen Taten aber nicht aufzuheben vermag, zumal der Beschwerdeführer sich von deren Begehung und dem Kampf sowie den Kampfmitteln der LTTE nicht distanziert hat (A14 S. 9 f.). Es ist folglich gestützt auf die geltende Praxis verhältnismässig, ihn wegen Vorliegens von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG von der Gewährung des Asyls auszuschliessen.

E. 3

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung verfügte der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach damals zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Er hat später eine srilankische Staatsangehörige geheiratet und am (...) 2009 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Bei dieser Sachlage sind die Wegweisung und deren Vollzug ohne weiteres dahin gefallen, weshalb die Beschwerde diesbezüglich (Ziffern 3 - 7 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist mithin abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 5.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist grundsätzlich der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde angesichts der bereits damals bekannt gewesenen klaren Praxis bezüglich der Asylunwürdigkeit von LTTE-Kämpfern und namentlich solchen mit Führungsfunktionen von Anfang an aussichtslos war. Damit fehlt es an einer der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch ist demnach abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind praxisgemäss auf Fr. 600.- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. 5.2. Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, zumal die Beschwerde auch bezüglich der gegenstandslos gewordenen Anfechtungspunkte aussichtslos war (Art. 5 und Art. 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.